

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbepark Gröbers“, 20. Vereinfachte Änderung

Veränderungssperre der Gemeinde Kabelsketal
für
den Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 1 „Gewerbepark Gröbers“, 20. Vereinfachte Änderung

Präambel

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeinde Kabelsketal am 26.06.2025 die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbepark Gröbers“ der Gemeinde Kabelsketal, 20. vereinfachte Änderung, gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 2889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 132)

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal hat am 26.06.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbepark Gröbers“ der Gemeinde Kabelsketal gefasst. Zur Sicherung der Planung für diesen Bebauungsplan wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre betrifft die innerhalb des Geltungsbereichs der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans gelegenen Flächen gemäß Anlagen 1 und 2, die Teile dieser Satzung sind.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Folgende Inhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:

Die im Geltungsbereich der 20. vereinfachten Änderung gelegenen Flächen sollen als Verkehrsflächen festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gehwegen zum Gewerbepark Gröbers zu schaffen.

§ 4

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich des von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches, die den Festsetzungen der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans gemäß § 3 dieser Satzung entgegenstehen, nicht durchgeführt werden.

§ 5

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gemacht und tritt mit dem Datum der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich die zurzeit in Aufstellung befindliche 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbepark Gröbers“ in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

- Anlage 1 Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark Gröbers“ der Gemeinde Kabelsketal, 20. vereinfachte Änderung
- Anlage 2 Flurstücke im Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark Gröbers“ der Gemeinde Kabelsketal, 20. vereinfachte Änderung

Kabelsketal, 07.07.2025

Kunnig
Bürgermeister





Legende:

 Grenze räumlicher Geltungsbereich
des Bebauungsplans Nr. 1

 Abgrenzung des räumlichen
Geltungsbereiches zur Veränderungssperre

Gemeinde Kabelsketal

20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
„Gewerbepark Gröbers“ der Gemeinde Kabelsketal

Anlage zur Veränderungssperre

Datum: Mai 2025
Maßstab: unmaßstäblich

Anlage 2

zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbepark Gröbers“ der Gemeinde Kabelsketal

Flurstücke im Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 1, 20. vereinfachte Änderung

Gemeinde Kabelsketal OT Gröbers

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Änderungsfläche 1			Änderungsfläche 2		
Gröbers	Flur 11	32/2 teilweise	Gröbers	Flur 19	15/4
		34/3 teilweise			15/5
		46/28 teilweise			85/1 teilweise
		46/29 teilweise			85/2 teilweise
		46/178 teilweise			86/7 teilweise
		46/206 teilweise			86/10 teilweise
		46/207 teilweise			86/11 teilweise
		335/33 teilweise			86/12
		546/37 teilweise			86/13
		623 teilweise			406/15
		625 teilweise			595 teilweise
		627 teilweise			659 teilweise
	Flur 12	66 teilweise			660 teilweise